

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes**



Der Senat von Berlin  
UVK IV E Jur  
Tel.: 9025 - 1554

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorblatt**

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes

#### A. Problem

Das Landesseilbahngesetz (LSeilbG) enthält Bestimmungen zu Seilbahnen und beruht teilweise auf einer konkurrierenden, teilweise auf einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Bislang verweist das LSeilbG auf die Richtlinie 2000/9/EG. Die seit dem 21. April 2018 vollumfänglich und unmittelbar geltende Europäische Seilbahnverordnung (EU) 2016/424 löst die bisherige Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr ab.

Wesentlicher Aspekt der neuen Verordnung (EU) 2016/424 ist eine klare Trennung der Aufgaben zur Marktüberwachung durch den Bund und der Aufgaben von Genehmigungen und Betrieb der Seilbahnen durch die Länder.

Zur Marktüberwachung sieht die neue Verordnung (EU) einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und CE-Kennzeichnung von Seilbahnprodukten vor. Diese Marktüberwachung wurde bereits bundesgesetzlich durch das Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) im Jahr 2017 geregelt.

Aufgaben in Bezug auf die Inbetriebnahme, Genehmigung und den Betrieb von Seilbahnen sind den Ländern zugewiesen, so dass in Bezug auf diese Aufgaben, das bisherige LSeilbG, an den neu geänderten Rechtsrahmen angepasst werden muss. Hierzu müssen einerseits bestehende Verweisungen auf die Richtlinie 2000/9/EG aktualisiert, aber auch neue Regelungen geschaffen werden.

Des Weiteren ist vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (nachfolgend:

„Planungsbeschleunigungsgesetz“ vom 29.11.2018 - BGBl. I S.42) das LSeilbG im Planungsrecht an die Reformmaßnahmen des Planungsbeschleunigungsgesetzes anzupassen. Zur Vereinheitlichung des Fachplanungsrechts ist es geboten und notwendig, den Wortlaut der schon bestehenden fachplanungsrechtlichen Regelungen und Instrumentarien (Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG, Bundesfernstraßengesetz - FStrG und Bundeswasserstraßengesetz - WaStrG) anzupassen, um so eine Zersplitterung des Fachplanungsrechts zu vermeiden und die Planung bei Infrastrukturvorhaben unter rechtlich einheitlichen Bedingungen und Standards durchführen zu können. Zudem erhöht ein einheitliches Planungsrecht die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber verkehrlichen Infrastrukturvorhaben. Ferner können standardisierte Arbeitsabläufe erarbeitet werden, die zur Entlastung der Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden beitragen.

B. Lösung

Die Änderungen des LSeilbG führen zu einer Rechtsbereinigung und Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424 sowie an das Planungsbeschleunigungsgesetz.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Um einen einheitlichen Sicherheitsstandard von Seilbahnen innerhalb der Mitgliedsstaaten sicherzustellen, ist die Anpassung des LSeilbG an den europäischen Rechtsrahmen und an das Planungsrecht erforderlich.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin  
UVK IV E Jur  
Tel.: 9025 - 1554

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**V o r l a g e**  
- zur Beschlussfassung -  
über Erstes Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des  
Landesseilbahngesetzes**  
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesseilbahngesetzes**

Das Landesseilbahngesetz vom 9. März 2004 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:**

„Inhaltsübersicht:

**1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Begriffe
- § 3 - Allgemeine Anforderungen und Pflichten

**2. Abschnitt - Seilbahnen**

- § 4 - Genehmigung
- § 5 - Widerruf der Genehmigung
- § 6 - Planfeststellung und vorläufige Anordnung
- § 7 - Enteignung
- § 8 - Betriebsleiter
- § 9 - Eröffnung des Betriebs

- § 10 - Versicherungspflicht
- § 11 - Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau
- § 12 - Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle
- § 13 - Dokumentation

### **3. Abschnitt - Sonstige Bestimmungen**

- § 14 - Aufsicht
- § 15 - Zuständige Behörde
- § 16 - Rechtsverordnungen
- § 17 - Ordnungswidrigkeiten

### **4. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

- § 18 - Übergangsbestimmungen
- § 19 - Inkrafttreten“

## **2. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen“ durch die Wörter „Seilbahnen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern entworfen sind, für Änderungen von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist, und für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für diese Seilbahnen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Aufzüge im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), geändert durch Artikel 306 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Wörter „Aufzüge, die unter die Richtlinie 2014/33/EU fallen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen“ durch die Wörter „Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen“ durch die Wörter „fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurden“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen“ gestrichen.
  - ee) In Nummer 6 werden die Wörter „seilbetriebene Fähren“ durch die Wörter „Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden“ ersetzt.

## **3. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
  - „(1) Seilbahnen sind an ihrem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehende Gesamtsysteme, die zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb

genommen wurden und bei denen die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt. Seilbahnen sind insbesondere:

1. Standseilbahnen, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegen oder durch feste Bauwerke gestützt sein können,
2. Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden,
3. Schleplifte, bei denen die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden.

(2) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn ist gegeben, wenn die Seilbahn einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 genannten Anforderungen erfüllt sind, die Empfehlungen eines im Sinne des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellten Sicherheitsberichts befolgt werden und eine Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit von Personen und Eigentum ausgeschlossen ist.

(3) Die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 ist, wer den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 stellt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „Anlage“ wird durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechend.“

e) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.

4. Die §§ 3 bis 7 werden aufgehoben.

5. § 8 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Seilbahnen im Sinne des § 1 sind entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet werden.“

(2) Der Bauherr oder die für die Seilbahn verantwortliche Person führt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424 eine Sicherheitsanalyse für die geplante Seilbahn durch oder lässt diese durchführen. Auf Grund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht im Sinne des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellt.

Der Bericht enthält:

1. ein Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen,
2. die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken und Gefahren sowie
3. die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Bahnen“ durch das Wort „Seilbahnen“ und die Angabe „§“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Von“ die Wörter „den allgemein“ eingefügt.

6. § 9 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen und nach dem Wort „Änderungen“ werden die Wörter „von Seilbahnen“ durch die Wörter „, die sich auf die Betriebssicherheit der Seilbahn auswirken können,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die für die Seilbahn verantwortliche Person zuverlässig ist,“
- bbb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. die für die Seilbahn verantwortliche Person der Genehmigungsbehörde die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 benannten Unterlagen vorlegt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 für die Seilbahn verantwortliche Person gilt als zuverlässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die Geschäfte unter Beachtung der für die Seilbahn geltenden Vorschriften führen wird sowie die Allgemeinheit beim Betrieb einer Seilbahn vor Schäden und Gefahren bewahrt. Die für die Seilbahn verantwortliche Person gilt insbesondere in folgenden Fällen nicht als zuverlässig:

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei wiederholter rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens oder
2. bei von den zuständigen Gerichten und Behörden rechts- oder bestandskräftig festgestellten schweren oder wiederholten Verstößen gegen:
  - a) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht,
  - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften oder Vorschriften dieses Gesetzes,
  - c) sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen oder zollrechtlichen Pflichten oder
  - d) umweltschützende Vorschriften.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. § 10 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „Bahnbetriebs“ durch das Wort „Seilbahnbetriebs“, die Angabe „§ 19 Abs.“ durch die Angabe „§ 14 Absatz“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:  
„6. die im Sicherheitsbericht genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden oder  
7. die für die Seilbahn verantwortliche Person unzuverlässig ist.“
8. § 11 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 6  
Planfeststellung und vorläufige Anordnung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ und die Wörter „EG-Seilbahnrichtlinie“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt und das Wort „grundlegenden“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt und die Wörter „aufgenommen werden“ werden durch das Wort „aufzunehmen“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen“ durch die Wörter „sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu prüfen und zu berücksichtigen“ ersetzt.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieses Gesetzes.“
- c) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinden eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, wenn
1. es sich um reversible Maßnahmen handelt,
  2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
  3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
  4. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.
- In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den

anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Vorhabenträger zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verzichten. Findet keine Erörterung statt, so soll die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuleiten.
  2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden am Satzanfang die Wörter „Die Absätze 2 und 3 sowie“ gestrichen.
- e) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:  
„(5) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.“
- (6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Seilbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Seilbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung

des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

9. § 12 wird § 7 und das Wort „Anlagen“ wird durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

10. § 13 wird § 8 und in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Seilschwebe- und Standseilbahn“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

11. § 14 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Inbetriebnahme“ und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Sicherheitsanalyse nach § 3 Absatz 2, die EU-Konformitätserklärungen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/424 und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/424 sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde vorzulegen sowie in Kopie bei der Seilbahn aufzubewahren. Diese Unterlagen sind von der Aufsichtsbehörde und vom Betreiber der Seilbahn für die Dauer des Betriebs der Seilbahn aufzubewahren.“
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Anlagen“ gestrichen und nach der Angabe „Absätze 2“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

12. § 15 wird § 10.

13. § 16 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 28 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 28 Absatz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

**14. § 17 wird § 12 und wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und das Wort „EG-Seilbahnrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Stand der Technik“ durch die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt, das Wort „neuesten“ gestrichen und nach dem Wort „Stand“ die Wörter „der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „hinz zu ziehen“ durch das Wort „hinzuzuziehen“ ersetzt.

**15. § 18 wird § 13 und wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und das Wort „EG-Seilbahnrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Betreiber der Anlage“ durch die Wörter „an die für die Seilbahn verantwortliche Person“ ersetzt.

**16. § 19 wird § 14 und wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie hat von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die vom Betrieb von Seilbahnen im Sinne des § 1 ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum, gefährdet wird, und vom Betrieb dieser Seilbahnen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Seilbahnen, deren Infrastruktur, Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme nicht mehr den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, eine Sicherheitsanalyse nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424 verlangen.“

**17. § 20 wird § 15 und in Absatz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.**

**18. § 21 wird § 16 und wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Erkenntnissen der Technik“ durch die Wörter „technischen Entwicklungen“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „Bahn“ durch das Wort „Seilbahn“ und die Angabe „§ 9 Abs.“ durch die Angabe „§ 4 Absatz“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.
- d) Nummer 4 wird Nummer 3 und das Wort „Bahnen“ wird durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird Nummer 4 und es werden das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ und die Wörter „des Betriebs der Bahnen“ durch die Wörter „deren Betrieb“ ersetzt.
- f) Nummer 6 wird Nummer 5 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- g) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.

**19.** § 22 wird § 17 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 4“ und das Wort „Bahnbetriebs“ durch das Wort „Seilbahnbetriebs“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 14 Abs.“ durch die Angabe „§ 9 Absatz“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs.“ durch die Angabe „§ 11 Absatz“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 19 Abs.“ durch die Angabe „§ 14 Absatz“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

**20.** § 23 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18  
Übergangsbestimmungen“

- (1) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen keiner Genehmigung nach § 4.
- (2) Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, müssen weiterhin die Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.“

**21.** § 24 wird § 19.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines

Das Gesetz dient der Anpassung an den geänderten europarechtlichen und bundesrechtlichen Rechtsrahmen (Planungsbeschleunigungsgesetz).

Auf europäischer Ebene schafft die Verordnung (EU) 2016/424 neue Regelungen für das Inverkehrbringen, die Verwendung und die technische Zertifizierung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen von Seilbahnen. Die Verordnung gilt seit dem 21. April 2018 vollumfänglich und ist in Deutschland unmittelbar anwendbar. Trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit sind Anpassungen des Landesseilbahngesetzes (LSeilbG) notwendig. Zum einen bedürfen manche Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424 eines mitgliedstaatlichen Umsetzungsaktes, um ihre Vollzugsfähigkeit herzustellen. Zum anderen führen selbst die Normen, die nicht nur unmittelbar anwendbar, sondern auch vollzugsfähig sind, zu einer Änderung von Verweisungen des Landesrechts.

Ferner sind vor dem Hintergrund des Planungsbeschleunigungsgesetzes vom 29. November 2018 Anpassungen in Bezug auf das Fachplanungsrecht unumgänglich. Die Anpassungen schaffen ein einheitliches Planungsrecht und verhindern, dass das Fachplanungsrecht unterschiedlich ausgeübt wird. Zur Vereinheitlichung des Fachplanungsrechts ist daher die Anpassung des LSeilbG geboten und notwendig.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister vorgelegen (§14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

### b) Einzelbegründung

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Anpassung des LSeilbG an die Verordnung (EU) 2016/424 und an das Planungsbeschleunigungsgesetz führt zu einer Änderung der Inhaltsübersicht.

#### 1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

#### Zu Nummer 2 (§ 1 - Anwendungsbereich):

##### a) Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Landesseilbahngesetzes (LSeilbG) wird aufgrund der in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/424 neu geregelt, die die Richtlinie 2000/9/EG ablöst. Im Anwendungsbereich des LSeilbG werden über den europarechtlichen geforderten Anwendungsbereich hinaus auch Seilbahnen zur Beförderung von Gütern geregelt. Hintergrund ist u.a. die durch den Klimawandel hervorgerufene Mobilitätswende, die in urbanen Städten neue innovative Transportmöglichkeiten –so auch für Güter– berücksichtigen und nicht ausschließen sollte.

##### b) Zu Absatz 2

In Übernahme des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2016/424 werden folgende Anlagen in Absatz 2 vom Geltungsbereich ausgenommen:

1. Aufzüge, die unter die Richtlinie 2014/33/EU fallen,
2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Art,
3. Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,

4. fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurden,
5. bergbaulichen Anlagen,
6. Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden
7. Zahnradbahnen
8. durch Ketten gezogene Anlagen.

Die bisherigen Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 werden redaktionell geändert bzw. aufgehoben, da sie der Umsetzung der nicht länger gültigen Richtlinie 2000/9/EG dienten. Daher werden die Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 an die Verordnung (EU) 2016/424 sprachlich angepasst.

### **Zu Nummer 3 (§ 2 - Begriffe):**

#### **a) Zu Absatz 1 bis 3**

§ 2 stellt die für das Gesetz relevanten Begriffsdefinitionen auf.

Der Begriff der Seilbahn wird in § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der nun zu beachtenden Definition des Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/424 neu formuliert und sprachlich an die Beförderung von Gütern angepasst.

Die Definition der Anlage des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 LSeilbG wird aufgehoben, da die neue Seilbahn-Definition den Begriff der Anlage nicht umfasst und dieser daher überflüssig wird. Im Übrigen wird § 2 Absatz 1 Satz 2 an die sprachliche Regelung der Verordnung (EU) 2016/424 durch eine nicht abschließende Aufzählung der Begriffe angepasst.

Absatz 2 wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2016/424 redaktionell angepasst und definiert die Betriebssicherheit der Seilbahn.

Statt auf Anhang II der EG- Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG wird nunmehr auf Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 Bezug genommen. Das Wort „grundlegenden“ wird ersatzlos gestrichen, weil die Verordnung keine grundlegenden Anforderungen kennt. Des Weiteren wird explizit auf die im Anhang II der Verordnung (EU) 2016/42 genannten Anforderungen verwiesen. Die ursprüngliche Definition der Betriebssicherheit wird erweitert durch den Zusatz „die Empfehlungen eines im Sinne des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellten Sicherheitsberichts befolgt werden und eine Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit von Personen und Eigentum ausgeschlossen sind“. Die Erweiterung der Definition dient der Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424 und nimmt insbesondere Bezug auf den Erwägungsgrund (14) der Verordnung (EU) 2016/424.

Der ursprüngliche Absatz 3 wird aufgehoben, da die neue Seilbahn-Definition den Begriff „Anlage“ nicht mehr umfasst und diese Definition daher überflüssig ist.

Der neu gefasste Absatz 3 dient der Umsetzung des Erwägungsgrundes (24) und des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424. Nach Erwägungsgrund (24) sollen die Mitgliedstaaten die für die Seilbahn und entsprechend auch für die Sicherheitsanalyse einer geplanten Seilbahn „verantwortliche Person“ bestimmen. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 normiert weiterhin, dass die für die Seilbahn verantwortliche Person, die von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht bestimmt wird, legt der für die Genehmigung der Seilbahn zuständigen Behörde oder Stelle den Sicherheitsbericht nach Artikel 8, die EU-Konformitätserklärung und die sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen sowie die Unterlagen über die Merkmale der Seilbahn vor.

Durch den neu gefassten Absatz 3 wird festgelegt, dass die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 diejenige ist, die den Antrag auf Erteilung einer Bau- und Betriebsgenehmigung nach § 4 stellt.

b) Zu Absatz 4

Der ursprüngliche Absatz 4 wird aufgehoben. Die im ursprünglichen Absatz 4 enthaltene Definition des Sicherheitsbauteils ist aufgrund des Verweises auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 im neu gefassten Absatz 5 nicht länger erforderlich. Daher wird der ursprüngliche Absatz 5 Absatz 4.

c) Zu Absatz 5

Der ursprüngliche Absatz 5 wird Absatz 4 und sprachlich angepasst. Das Wort „Anlage“ wird in Anlehnung an die durch die Verordnung (EU) 2016/424 neu eingeführten Begrifflichkeiten durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.

d) Zu Absatz 6

Der ursprüngliche Absatz 6 wird in Absatz 5 umbenannt und neu gefasst.

Der Absatz 5 verweist auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424. Diese Verweisung verhindert Wiederholungen und sichert die Rechtsklarheit, indem die Verwendung gleicher Begrifflichkeiten gewährleistet wird. Die im alten Absatz 6 enthaltene Definition von „betriebstechnischen Erfordernissen“ ist aufgrund des Verweises auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 im neu gefassten Absatz 5 nicht länger erforderlich.

e) Zu Absatz 7 bis 10

Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden ersatzlos aufgehoben. Die im alten Absatz 7 enthaltene Definition von „wartungstechnischen Erfordernissen“ ist aufgrund des Verweises auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 im neu gefassten Absatz 5 nicht länger erforderlich.

Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben. Die Definition von „benannten Stellen“ muss nicht in dem neu gefassten LSeilbG enthalten sein, da Regelungen zur Marktüberwachung durch das Seilbahndurchführungsgesetz des Bundes (SeilbDG) abschließend aufgestellt wurden.

Der bisherige Absatz 9 wird zur Bereinigung des Gesetzes aufgehoben. Die Definition von „Europäischer Spezifikation“ ist nicht erforderlich, da auf den Begriff im LSeilbG kein Bezug genommen wird.

Der bisherige Absatz 10 wird aufgeboben. Das dort definierte „Konformitätsbewertungsverfahren“ wird nicht länger durch das LSeilbG geregelt, sondern ist abschließend im bundesrechtlichen SeilbDG und in der Verordnung (EU) 2016/424 geregelt.

**Zu Nummer 4 (§§ 3 bis 7)**

**(§ 3 - Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen):**

§ 3 wird aufgehoben. Die Verordnung (EU) 2016/424 trifft für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen unmittelbar anwendbare Bestimmungen.

**(§ 4 - Inverkehrbringen von Teilsystemen):**

§ 4 wird aufgehoben. Die Verordnung 2016/424 trifft für das Inverkehrbringen von Teilsystemen unmittelbar anwendbare Bestimmungen.

**(§ 5 – Innovative Bauteile):**

§ 5 wird aufgehoben. Die Norm legte ein besonderes Vorgehen im Falle der Verwendung innovativer Bauteile fest, um den Sicherheitsanforderungen der nunmehr nicht länger gültigen Richtlinie 2000/9/EG gerecht zu werden. Die Marktaufsicht ist abschließend bundesrechtlich im SeilbDG und in der Verordnung (EU) 2016/424 geregelt.

## **(§ 6 – Schutzmaßnahmen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme):**

Der bisherige § 6 wird aufgehoben. Die Vorschrift diente der Sicherstellung, dass Sicherheitsbauteile trotz CE-Konformitätskennzeichnung sowie Teilsysteme mit einer EG-Konformitätserklärung, nicht weiterverwendet werden, wenn diese Sicherheitsmängel aufweisen. Die Regelung diente daher der Marktüberwachung. Da die Marktüberwachung und die CE-Kennzeichnung nunmehr abschließend durch das SeilbDG und die Verordnung (EU) 2016/424 geregelt ist, ist eine landesrechtliche Regelung nicht länger erforderlich.

## **(§ 7 - Benannte Stellen):**

Der bisherige § 7 wird aufgehoben. Benannte Stellen nach § 7 waren solche, die mit der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren befasst waren. Da Konformitätsbewertungsverfahren nunmehr unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2016/424 geregelt werden, ist aufgrund der Durchgriffswirkung keine landesrechtliche Regelung erforderlich.

## **Zu Nummer 5 (§ 8 - Allgemeine Anforderungen und Pflichten):**

Der bisherige § 8 wird § 3.

### **a) Zu Absatz 1 und 2**

In Absatz 1 werden in Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 die allgemeinen Anforderungen an Seilbahnen im Sinne des § 1 erweitert. Die Seilbahn muss nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung errichtet, gewartet und betrieben werden. In Absatz 1 werden daher die Wörter „entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung“ und die Wörter „und Sicherheit von Personen und Eigentum (nicht) gefährdet“ eingefügt. Die Verordnung (EU) 2016/424 nimmt nicht nur die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und Sicherheit von Personen in den Blick, sondern fordert auch die Verhinderung einer Gefährdung der Sicherheit von Eigentum. Der letzte Halbsatz wird aus redaktionellen Gründen ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 S. 1 enthaltene Sprachregelung wird an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst. Da Absatz 2 das Erfordernis einer Sicherheitsanalyse aufstellt, richtet sich diese nicht länger nach Anhang III der EG-Seilbahnrichtlinie. Daher wird Absatz 2 entsprechend geändert, so dass bezüglich der durchzuführenden Sicherheitsanalyse nunmehr Bezug auf Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424 genommen wird. Satz 3 wird in Anlehnung an Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/424 redaktionell angepasst, der exakt vorgibt, welchen Inhalt der Sicherheitsbericht aufweisen muss.

### **b) Zu Absatz 3**

Absatz 3 wird ebenfalls redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.

## **2. Abschnitt - Seilbahnen**

## **Zu Nummer 6 (§ 9 - Genehmigung):**

Der bisherige § 9 wird § 4.

### **a) Zu Absatz 1**

aa) Mit Streichung des Wortes in Absatz 1 Satz 1 „wesentlich“ erfolgt eine Klarstellung. Mit dieser Änderung wird eine Abgrenzung zu „Erweiterungen und Änderungen“ vorgenommen, die von wesentlicher Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 und 5 i. V. m. 74 Absatz 7 VwVfG sind, da diese Fälle planfeststellungsbedürftig sind.

Erweiterung oder Änderung i.S.v. § 4 Absatz 1 meint nicht solche Erweiterung oder Änderungen, die planfeststellungbedürftig sind, sondern meint vielmehr Erweiterungen oder Änderungen, die sich auf die Betriebssicherheit der Seilbahn als solche auswirken können.

bb) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 2 nicht länger Bezug auf den Antragssteller, sondern auf „die für die Seilbahn verantwortliche Person“ Bezug genommen. Dies dient der redaktionellen Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/424. Der Begriff „Zuverlässigkeit“ wird aus Gründen der Rechtsklarheit positiv und damit verständlicher formuliert.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 1 Satz 2 wird eine neue Nummer 6 eingefügt, die bestimmt, dass die für die Seilbahn verantwortliche Person die in Artikel 9 Absatz 2 Satz 1, 2 der Verordnung (EU) 2016/424 benannten Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorlegt. Die Einhaltung der grundsätzlich unmittelbar geltenden Regelung des Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/424 wird damit zur Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit.

b) Zu Absatz 2

Eingefügt wird einer neuer Absatz 2, der den Begriff „Zuverlässigkeit“ legal definiert. Dieser Zuverlässigkeitsbegriff orientiert sich an § 6b Allgemeines Eisenbahngesetz und an Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2012/34.

Die in Satz 1 allgemeine Zuverlässigkeits-Definition hat den Charakter eines Auffangtatbestandes im Sinne einer Generalklausel. Daher ist zunächst zu prüfen, ob ein in Satz 2 Nummer 1 bis 2 lit. a.) bis lit. d.) benannter Fall vorliegt, wobei die Aufzählung als nicht abschließend zu verstehen ist. Die in Satz 2 Nummer 1 bis 2 benannten Fälle zählen Tatbestände auf, bei deren Vorliegen stets von Unzuverlässigkeit auszugehen ist. Wenn kein Fall im Sinnes des Satzes 2 Nummer 1 bis Nummer 2 vorliegt, darf auf den Auffangtatbestand des Satzes 1 zurückgegriffen werden.

Nach Satz 2 Nummer 1 sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Strafgesetzbuch). Eine Verurteilung stellt nicht nur ein Verbrechen oder Vergehen dar, sondern in diesem Sinne auch ein Strafbefehl nach § 407 ff. Strafprozessordnung. Rechtskraft in diesem Sinne bedeutet, dass eine Anfechtung mit Rechtsmitteln (Einspruch, Berufung, Revision) nicht mehr möglich ist. Dies ist bei Rechtswegerschöpfung, Verstreichen der Rechtsmittelfrist oder einem Rechtsmittelverzicht gegeben. Ein wiederholter Verstoß nach Satz 2 Nummer 2 führt zur Annahme der Unzuverlässigkeit und kommt bei gleichen oder ähnlich begangenen Verstößen vor.

Bei der Prüfung der Unzuverlässigkeit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, die sich überwiegend auf das Verhalten in der Vergangenheit stützt. Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist nicht gesetzlich geregelt, jedoch muss die für die Seilbahn verantwortliche Person mitwirken. Sie muss die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen und der Behörde alle erforderlichen Angaben vorlegen, z.B. durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein polizeiliches Führungszeugnis. Der Zuverlässigkeitsbegriff gibt der Behörde keinen Beurteilungsspielraum, so dass bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 kein Ermessen der Behörde besteht. Eine beantragte Genehmigung ist dann zwingend zu versagen.

c) Zu Absatz 3 und 4

Redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## **Zu Nummer 7 (§ 10 - Widerruf der Genehmigung):**

Der bisherige § 10 wird § 5.

- a) Zu Nummer 4  
Redaktionelle Anpassung.
  
- b) Zu Nummer 5  
Redaktionelle Anpassung.

c) Zu Nummer 6 und 7  
Nummer 6 und Nummer 7 werden neu eingefügt.  
Nummer 6 nimmt Bezug auf den neu eingefügten § 3 Absatz 2 Satz 3, der wiederum die Anforderungen an den Sicherheitsbericht definiert. Nummer 6 macht damit den ordnungsgemäß erstellten Sicherheitsbericht zur Voraussetzung des gesicherten Fortbestands der Genehmigung.

Eingefügt wird Nummer 7, da die „Zuverlässigkeit“ Tatbestandsmerkmal der Genehmigungserteilung ist, muss die Unzuverlässigkeit folglich auch zum Widerruf der Genehmigung führen.

## **Zu Nummer 8 (§ 11 - Planfeststellung)**

a) § 11 wird § 6  
Die Überschrift wird in Anlehnung an das Planungsbeschleunigungsgesetz und an das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angepasst.

Der komplett neu gefasste § 6 orientiert sich an das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (nachfolgend: „Planungsbeschleunigungsgesetz“ vom 29.11.2018 - BGBl. I S.42) und schafft eine Rechtsangleichung an andere Fachplanungsgesetze. Zur Vereinheitlichung des Fachplanungsrechts ist es geboten, den Wortlaut an die bestehenden fachplanungsrechtlichen Regelungen und Instrumentarien (§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) anzupassen, um so eine Zersplitterung des Fachplanungsrechts zu vermeiden.

b) Zu Absatz 1  
Die in Absatz 1 enthaltenen Verweisungen werden an das Planungsbeschleunigungsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz sowie an die Verordnung (EU) 2016/424 aktualisiert. Das Wort „grundlegenden“ wird ersetztlos gestrichen, weil die Verordnung keine grundlegenden Anforderungen kennt. Des Weiteren wird explizit auf die im Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 genannten Anforderungen verwiesen.

c) Zu Absatz 2 und 3  
Der ursprüngliche Absatz 2 wird aufgehoben und in Anlehnung an das Planungsbeschleunigungsgesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S.42) neu formuliert. Der neue Absatz 2 schafft die Möglichkeit, für bestimmte Maßnahmen eine vorläufige Anordnung zu treffen. Im Bereich der Verkehrswegeplanung enthält u.a. § 18 AEG eine solche Vorschrift. Der Bau oder die Änderung von Seilbahnen bedürfen im Regelfall eines Planfeststellungbeschlusses. Diesem Planfeststellungsbeschluss geht ein Planfeststellungsverfahren voraus, das oftmals sehr zeitaufwändig ist. Vor dem Planfeststellungsbeschluss kann nicht mit Maßnahmen begonnen werden. Mit der vorliegenden Regelung sollen die Planungs- und Bauzeiten von Seilbahnen dadurch

beschleunigt werden, dass vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen schon vor dem Planfeststellungsbeschluss begonnen oder durchgeführt werden können.

Die vorläufige Anordnung trifft keine endgültige Entscheidung und tritt daher nicht an die Stelle der Planfeststellung. Die endgültige Entscheidung ergeht für die vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen erst im Planfeststellungsbeschluss, im Rahmen der dort durchzuführenden Abwägung. Entsprechend ihrem vorläufigen Charakter verliert die vorläufige Anordnung automatisch ihre Wirksamkeit mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Wie der Planfeststellungsbeschluss berechtigt auch die vorläufige Anordnung nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die vorläufige Anordnung ist von der Planfeststellungsbehörde zu erlassen.

Bei den vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die wieder rückgängig gemacht werden können, z.B. um Kampfmittelbeseitigungen, archäologische Grabungen, Beseitigung von Gehölzen unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Verlegung von Leitungen oder naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG).

Teilmaßnahmen sind im Gegensatz zu den vorbereitenden Maßnahmen ein unvollständiger Teil des Gesamtvorhabens. Die Teilmaßnahmen müssen jedoch Teil des Vorhabens bleiben. Es darf sich auch nicht um Maßnahmen handeln, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Vorhaben ergeben. Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass die Entscheidung über die Zulassung der vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erst nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens getroffen werden kann. Ferner sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Grundlage des UVP-Berichts für das Gesamtvorhaben, der vorliegenden Einwendungen und der behördlichen Stellungnahmen die von der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten. Erst dann sind in der Regel die nach § 74 Absatz 2 VwVfG zu berücksichtigenden Einwendungen und die zu wahren Interessen bekannt. Nachdem die Ergebnisse der o.g. Bewertung bekannt sind, können diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung, ob ein öffentliches Interesse (Nummer 2) vorliegt, muss die zuständige Behörde die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigen. Bei nicht genehmigungsfähigen Gesamtvorhaben liegt kein öffentliches Interesse für die vorläufige Anordnung vor.

Absatz 2 Satz 2 entspricht den Regelungen in anderen Fachplanungsgesetzen (u.a. § 18 AEG). In der vorläufigen Anordnung sind die erforderlichen Auflagen zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter festzulegen. Die vorläufige Anordnung ist ein Verwaltungsakt.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit. Die öffentliche Bekanntmachung ist im Planfeststellungsverfahren die Form, in der die Öffentlichkeit informiert wird. Zu den Beteiligten gehören auch Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Wirksamkeit der Zulassungsentscheidung bis zum Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses begrenzt ist und nicht die Planfeststellung ersetzt. Die Zulassungsentscheidung verliert ihre Wirksamkeit mit der Feststellung des Plans durch den Planfeststellungsbeschluss, nicht erst mit der Unanfechtbarkeit des Plans.

Die Sätze 5 bis 7 regeln die Folgen, wenn der Planfeststellungsbeschluss den Inhalt der vorläufigen Anordnung nicht übernimmt. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dem Hinweis, dass dies auch bei Rücknahme des Antrags gilt, kommt dabei lediglich deklaratorische Wirkung zu. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ist dem Betroffenen ein Schaden entstanden, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird, so ist der Betroffene durch den Vorhabenträger zu entschädigen. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Eigentümer oder dinglich Berechtigte und jeder mit einem vergleichbar rechtlich geschützten Interesse. Maßstab für die

Entschädigung ist § 251 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die dazu ergangene Rechtsprechung. Hat der Anspruchsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, sind die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend anwendbar. Absatz 2 Satz 8 stellt nochmal klar, dass die vorläufige Anordnung ein Verwaltungsakt ist und Genehmigungs-, Gestaltungs- und auch Konzentrationswirkung entfaltet, da sie vollständig in die Planfeststellung integriert ist. Demnach ist sie selbstständig anfechtbar. Im Interesse der Planungsbeschleunigung sollen Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben und es soll auch kein Vorverfahren stattfinden.

Der ursprüngliche Absatz 3 wird aufgehoben und im Sinne der Rechtsangleichung und Vereinheitlichung des Planungsrechts an das Fachplanungsrecht -insbesondere an das AEG – sowie an das VwVfG neu angepasst und formuliert. Die Änderung in Nummer 1 Satz 1 stellt klar, dass auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben verzichtet werden kann, da das europäische Recht keine mündliche Erörterung vorsieht.

d) Zu Absatz 4

Redaktionelle Anpassung.

e) Zu Absatz 5 bis 7

Absatz 5 wird neu eingefügt. Der Absatz 5 ermöglicht es, für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erlassen. In einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist, soll die Möglichkeit bestehen, schneller Baurecht zu schaffen. Der Verweis auf Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 stellt klar, dass ein Erörterungstermin entfallen kann.

Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung findet mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 UPG.

Zur Vereinheitlichung des Fachplanungsrechts ist es in den Absätzen 6 und 7 geboten, den Wortlaut an die bestehenden fachplanungsrechtlichen Regelungen und Instrumentarien (§ 18e AEG; § 29 PbefG) anzupassen, um so eine Zersplitterung des Fachplanungsrechts zu vermeiden und eine Planungsbeschleunigung voranzubringen.

**Zu Nummer 9 (§ 12 - Enteignung):**

§ 12 wird § 7 und redaktionell angepasst sowie sprachlich an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.

**Zu Nummer 10 (§ 13 - Betriebsleiter):**

§ 13 wird § 8 und redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 11 (§ 14 - Eröffnung des Betriebes):**

§ 14 wird § 9.

a) Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

Mit der Eröffnung des Betriebes ist grundsätzlich die verkehrliche Umsetzung gemeint. Der Begriff „Abnahme“ wird an europarechtliche Begrifflichkeiten angepasst und wird durch das Wort „Inbetriebnahme“ ersetzt.

Unter dem Begriff „Inbetriebnahme“ ist die Inaugenscheinnahme der Seilbahn durch die Aufsichtsbehörde zu verstehen. Hierbei ist das Zusammenwirken einzelner Sicherheitskomponenten zusammen mit der Beschaffenheit der Seilbahn als solche sowie das Zusammenspiel mit der bestehenden Umgebung im Hinblick auf die Wahrnehmung der Anforderung an die Sicherheit der Seilbahn zu begutachten. Die Inbetriebnahme (sogenannte Zustandsfeststellung) ist durch einen Vermerk in den Akten zu dokumentieren. Des Weiteren ist der Wortlaut in Nummer 1 redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.

b) Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Verweisungen neu eingefügt und aktualisiert sowie sprachliche Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/424 vorgenommen

c) Zu Absatz 6

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 12 (§ 15 - Versicherungspflicht):**

§ 15 wird § 10.

**Zu Nummer 13 (§ 16 - Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau):**

§ 16 wird § 11 und insgesamt angepasst.

**Zu Nummer 14 (§ 17 - Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle):**

§ 17 wird § 12 und redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst. Des Weiteren wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen, wonach auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen wird.

**Zu Nummer 15 (§ 18 - Dokumentation):**

§ 18 wird § 13 und redaktionell an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.

**3. Abschnitt – Sonstige Bestimmungen**

**Zu Nummer 16 (§ 19 - Aufsicht):**

§ 19 wird § 14.

a) Zu Absatz 1

Eingefügt wird in Absatz 1 Satz 2 in Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/424, dass bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, „insbesondere Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum“ zu schützen sind. Hierdurch wird die Formulierung des § 3 Absatz 1 aufgenommen und sichergestellt, dass sich die Aufsichtsbehörde am Maßstab der Verordnung (EU) 2016/424 orientiert und damit einheitlichen Sicherheitsstandards folgen.

b) Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

c) Zu Absatz 4

Die Verweisungen werden redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 17 (§ 20 - Zuständige Behörde):**

§ 20 wird § 15 und in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2016/424 sprachlich angepasst.

**Zu Nummer 18 (§ 21 - Rechtsverordnungen):**

§ 21 wird § 16.

a) bis g) Zu den Nummer 2 bis 9

In Nummer 1 wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen und konkretisiert, dass die neuesten technischen Entwicklungen ausschlaggebend sind.

In Nummer 2 wird eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/424 vorgenommen und der Verweis auf § 9 (a.F.) wird aktualisiert.

Nummer 3, 7, 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen. Durch das im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung erlassene SeilbDG hat der Bund die Gesetzgebungsbefugnis für den Bereich der Marktüberwachung an sich gezogen. Das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen wird unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2016/424 geregelt. Für den Erlass von Rechtsverordnungen für Regelungsbereiche, die in den gestrichenen Nummern benannt waren, besteht daher nicht länger eine Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Die Nummer 3 (Nummer 4 alt), Nummer 4 (Nummer 5 alt) und Nummer 5 (Nummer 6 alt) neu werden sprachlich an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.

**Zu Nummer 19 (§ 22 - Ordnungswidrigkeiten):**

§ 22 wird § 17. Die in der Norm enthaltenen Verweisungen werden aktualisiert.

#### 4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

**Zu Nummer 20 (§ 23 - Übergangsbestimmungen):**

§ 23 wird § 18.

Nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/424 dürfen die Mitgliedsstaaten die Bereitstellung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern. Eine Behinderung darf auch nicht für die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, eintreten.

Die Neufassung enthält daher in Absatz 1 eine den Vorgaben des Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechende Übergangsbestimmung für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen.

In Absatz 2 wird eine Übergangsbestimmung für die Inbetriebnahme von Seilbahnen getroffen. Seilbahnen, die die Voraussetzungen des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 erfüllen, müssen nicht die Anforderungen der Verordnungen (EU) 2016/424 oder des Landesgesetzes erfüllen, sondern jene der Richtlinie 2000/9/EG.

**Zu Nummer 21 (§ 24 – Inkrafttreten):**

§ 24 wird § 19.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

D. Gesamtkosten: Keine.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen Keine.

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt Keine.

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Anlage zur Vorlage  
an das Abgeordnetenhaus

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| <b>Gesetz über Seilbahnen<br/>(Landesseilbahngesetz - LSeilbG)<br/>Vom 9. März 2004</b>  | <b>Erstes Gesetz zur Änderung des<br/>Landesseilbahngesetzes<br/>vom</b>   |
|--|--|
| Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:  | Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:  |
| 1. Abschnitt<br><br>Allgemeine Vorschriften<br><br>§ 1<br><br>Anwendungsbereich<br><br>(1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.  | 1. Abschnitt<br><br>Allgemeine Vorschriften<br><br>§ 1<br><br>Anwendungsbereich<br><br>(1) Dieses Gesetz gilt für <b>Seilbahnen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern entworfen sind, für Änderungen von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist, und für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für diese Seilbahnen.</b> |
| (2) Dieses Gesetz gilt nicht für<br><br>1. Aufzüge im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), geändert durch Artikel 306 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), | (2) Dieses Gesetz gilt nicht für<br><br><b>1. Aufzüge, die unter die Richtlinie 2014/33/EU fallen,</b>   |
| 2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart,  | (keine Änderung)   |
| 3. zu landwirtschaftlichen Zwecke genutzte Anlagen,  | <b>3. Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,</b>   |
| 4. Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen,  | <b>4. fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurden,</b>  |
| 5. bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen,   | <b>5. bergbauliche Anlagen,</b>  |
| 6. seilbetriebene Fähren,  | <b>6. Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden,</b>  |
| 7. Zahnradbahnen,  | (keine Änderung)   |

|  |   |
|--|---|
| 8. durch Ketten gezogene Anlagen.  | (keine Änderung)  |
| § 2<br>Begriffe  | § 2<br>Begriffe   |
| (1) Seilbahnen sind Anlagen für den Personenverkehr aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um<br>1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden,<br>2. Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen,<br>3. Schleplifte (Schleppaufzüge), bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden. | <b>(1) Seilbahnen sind an ihrem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehende Gesamtsysteme, die zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen wurden und bei denen die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt.</b><br><b>Seilbahnen sind insbesondere:</b><br>1. Standseilbahnen, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegen oder durch feste Bauwerke gestützt sein können,<br>2. Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden,<br>3. Schleplifte, bei denen die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden. |
| (2) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass die in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten <b>grundlegenden</b> Anforderungen erfüllt sind.   | <b>(2) Die Betriebssicherheit einer Seilbahn ist gegeben, wenn die Seilbahn einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 genannten Anforderungen erfüllt sind, die Empfehlungen eines im Sinne des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellten Sicherheitsberichts befolgt werden und eine Gefährdung von Gesundheit oder Sicherheit von Personen und Eigentum ausgeschlossen ist.</b>  |
| (3) Anlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.   | <b>(3) Die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 ist, wer den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 stellt.</b>   |
| (4) Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Untergruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder  | <b>(4) Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Seilbahn erteilt.</b>  |

|   |   |
|---|---|
| Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte, gefährdet.   |   |
| (5) Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilt.   | (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechend. |
| (6) Betriebstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind.  | (aufgehoben)  |
| (7) Wartungstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs erforderlich sind. | (aufgehoben)  |
| (8) Benannte Stellen sind Stellen, die mit dem Verfahren zur Bewertung der Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme beauftragt sind.   | (aufgehoben)  |
| (9) Europäische Spezifikation ist eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.  | (aufgehoben)  |
| (10) Konformitätsbewertungsverfahren bezeichnet die Überprüfung der Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme mit den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen.                            | (aufgehoben)  |
| § 3<br>Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen  | (aufgehoben)  |
| § 4<br>Inverkehrbringen von Teilsystemen  | (aufgehoben)  |
| § 5<br>Innovative Bauteile  | (aufgehoben)  |
| § 6<br>Schutzmaßnahmen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme  | (aufgehoben)  |
|   |   |

|  |  |
|--|--|
| § 7<br>Benannte Stellen  | (aufgehoben)   |
| § 8<br>Allgemeine Anforderungen und Pflichten  | <b>§ 3</b><br>Allgemeine Anforderungen und Pflichten   |
| (1) Seilbahnen im Sinne des § 1 sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht bedroht werden <del>und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind.</del>   | (1) Seilbahnen im Sinne des § 1 sind <b>entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung</b> so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit <b>und Sicherheit von Personen und Eigentum</b> nicht gefährdet werden.   |
| (2) Für jede geplante Anlage ist im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III der EG-Seilbahnrichtlinie durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und an Hand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebs auftreten können. Auf Grund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen; der Bericht muss die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme enthalten. | (2) <b>Der Bauherr oder die für die Seilbahn verantwortliche Person führt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424 eine Sicherheitsanalyse für die geplante Seilbahn durch oder lässt diese durchführen.</b> Auf Grund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht <b>im Sinne des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/424</b> erstellt.<br><b>Der Bericht enthält:</b><br><b>1. ein Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen,</b><br><b>2. die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken und Gefahren sowie</b><br><b>3. die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme.</b> |
| (3) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Zu diesen gehören auch allgemein anerkannte Regeln, die beim Bau und bei der Unterhaltung von Bahnen im Sinne des § 1 dem Schutz der Umwelt dienen. Von anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.   | (3) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Zu diesen gehören auch allgemein anerkannte Regeln, die beim Bau und bei der Unterhaltung von <b>Seilbahnen</b> im Sinne des <b>Absatzes 1</b> dem Schutz der Umwelt dienen. Von <b>den allgemein</b> anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.   |
| (4) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Bestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen durch einen Hinweis auf eine allgemein zugängliche Fundstelle ersetzt werden.   | (keine Aenderung)  |
| 2. Abschnitt<br>Seilbahnen   | 2. Abschnitt<br>Seilbahnen   |

| § 9<br>Genehmigung  | § 4<br>Genehmigung  |
|---|---|
| <p>(1) Zum Bau und Betrieb sowie für <del>wesentliche Erweiterungen und Änderungen von Seilbahnen</del> ist eine Genehmigung erforderlich. Diese wird erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,</li> <li>2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller unzuverlässig ist,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist,</li> <li>4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und</li> <li>5. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</li> </ol> | <p>(1) Zum Bau und Betrieb sowie für Erweiterungen und Änderungen, die sich auf die Betriebssicherheit der Seilbahn auswirken können, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese wird erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,</li> <li>2. die für die Seilbahn verantwortliche Person zuverlässig ist,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist,</li> <li>4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft,</li> <li>5. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und</li> <li>6. die für die Seilbahn verantwortliche Person der Genehmigungsbehörde die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/424 benannten Unterlagen vorlegt.</li> </ol>   |
| <p>(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden.</p>  | <p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 für die Seilbahn verantwortliche Person gilt als zuverlässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die Geschäfte unter Beachtung der für die Seilbahn geltenden Vorschriften führen wird sowie die Allgemeinheit beim Betrieb einer Seilbahn vor Schäden und Gefahren bewahrt. Die für die Seilbahn verantwortliche Person gilt insbesondere in folgenden Fällen nicht als zuverlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei wiederholter rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens oder</li> <li>2. bei von den zuständigen Gerichten und Behörden rechts- und bestandskräftig festgestellten schweren oder wiederholten Verstößen gegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht,</li> <li>b. im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften oder Vorschriften dieses Gesetzes,</li> <li>c. sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen oder zollrechtlichen Pflichten oder</li> <li>d. umweltschützende Vorschriften.</li> </ol> </li> </ol> |

|  |   |
|--|---|
| <p>(3) Die Genehmigung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde übertragen werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.</p>   | <p><b>(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden.</b></p>   |
|  | <p><b>(4) Die Genehmigung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde übertragen werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.</b></p>   |
| <p><b>§ 10</b></p> <p>Widerruf der Genehmigung</p> <p>Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unternehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Planfeststellung beantragt oder der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben ist oder außer Kraft tritt,</li> <li>2. die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht fristgemäß erfolgt,</li> <li>3. der Unternehmer gegen gesetzliche Pflichten verstößt und innerhalb einer ihm gesetzten Frist keine Abhilfe schafft,</li> <li>4. die Einstellung des Bahnbetriebs nach § 19 Abs. 2 Satz 2 angeordnet worden ist oder</li> <li>5. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht mehr gewährleistet ist.</li> </ol> | <p><b>§ 5</b></p> <p>Widerruf der Genehmigung</p> <p>Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unternehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Planfeststellung beantragt oder der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben ist oder außer Kraft tritt,</li> <li>2. die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht fristgemäß erfolgt,</li> <li>3. der Unternehmer gegen gesetzliche Pflichten verstößt und innerhalb einer ihm gesetzten Frist keine Abhilfe schafft,</li> <li>4. die Einstellung des <b>Seilbahnbetriebes</b> nach <b>§ 14 Absatz 2</b> Satz 2 angeordnet worden ist,</li> <li>5. die Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht mehr gewährleistet ist,</li> <li><b>6. die im Sicherheitsbericht genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden oder</b></li> <li><b>7. die für die Seilbahn verantwortliche Person unzuverlässig ist.</b></li> </ol> |
| <p><b>§ 11</b></p> <p>Planfeststellung</p> <p>(1) Neue Seilbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten <b>grundlegenden</b> Anforderungen entsprechen. In die Planfeststellung können auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen aufgenommen werden.</p>   | <p><b>§ 6</b></p> <p><b>Planfeststellung und vorläufige Anordnung</b></p> <p>(1) Neue Seilbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). <b>Seilbahnen</b> und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der <b>Verordnung (EU) 2016/424</b> genannten Anforderungen entsprechen. In die Planfeststellung <b>sind</b> auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen <b>aufzunehmen</b>.</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Die Pläne zur technischen Einrichtung sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.</p>   | <p>Bei der Planfeststellung <b>sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu prüfen und zu berücksichtigen.</b><br/> <b>Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieses Gesetzes.</b></p>   |
| <p>(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,</li> <li>2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und</li> <li>3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</li> </ol> <p>Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.</p> | <p>(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinden eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um reversible Maßnahmen handelt,</li> <li>2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,</li> <li>3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und</li> <li>4. die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.</li> </ol> <p>In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Vorhabenträger zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p><b>nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.</b></p>   |
| <p>(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und</li> <li>2. Rechte anderer nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden und</li> <li>3. nach einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</li> </ol> <p>Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.</p>  | <p><b>(3) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verzichten. Findet keine Erörterung statt, so soll die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuleiten.</b></li> <li><b>2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.</b></li> </ol> |
| <p><b>(4) Die Absätze 2 und 3 sowie § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung, wenn die geplante Maßnahme</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) nicht einhält und</li> <li>2. Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls</li> </ol> | <p><b>(4) § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung, wenn die geplante Maßnahme</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den angemessenen Sicherheitsabstand zu Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) nicht einhält und</li> <li>2. Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls</li> </ol>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>verschlimmert werden können. Bei Maßnahmen nach Satz 1 hat der Plan neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU zu umfassen. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung der Auslegung neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen zu enthalten.</p> | <p>verschlimmert werden können. Bei Maßnahmen nach Satz 1 hat der Plan neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU zu umfassen. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung der Auslegung neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen zu enthalten.</p>  |
|   | <p><b>(5) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.</b></p>   |
|   | <p><b>(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Seilbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Seilbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1</b></p> |

|   |   |
|---|---|
|   | <p><b>der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.</b></p>   |
|   | <p>(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.</p> |
| § 12<br><br>Enteignung  | § 7<br><br>Enteignung   |
| Zum Bau von Seilbahnen und für Änderungen bestehender Anlagen, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), geändert durch Gesetz vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664), enteignet werden.  | Zum Bau von Seilbahnen und für Änderungen bestehender <b>Seilbahnen</b> , an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), geändert durch Gesetz vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664), enteignet werden.   |
| § 13<br><br>Betriebsleiter  | § 8<br><br>Betriebsleiter<br>(keine Änderung)   |
| (1) Der Unternehmer hat vor der Betriebsaufnahme einen Betriebsleiter schriftlich unter Angabe seines Verantwortungsbereiches zu bestellen, der unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für die sichere und ordnungsgemäß e Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist (technischer Betriebsleiter). |   |
| (2) Für den Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertretende Betriebsleiter sind schriftlich und in einer für die  | (keine Änderung)  |

|  |   |
|--|---|
| planmäßige und sichere Führung des Betriebs erforderlichen Anzahl zu bestellen.  |   |
| (3) Werden mehrere Stellvertreter bestellt, sind deren Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.   | (keine Änderung)  |
| (4) Das Unternehmen darf als Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter nur Personen bestellen, die fachlich und persönlich geeignet und zuverlässig sind. Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter für Seilschwebe- und Standseilbahnen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung zum Seilbahnfachmann oder eine damit vergleichbare Ausbildung haben.  | (4) Das Unternehmen darf als Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter nur Personen bestellen, die fachlich und persönlich geeignet und zuverlässig sind. Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter für <b>Seilbahnen</b> müssen eine erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung zum Seilbahnfachmann oder eine damit vergleichbare Ausbildung haben.  |
| (5) Die Bestellung zum Betriebsleiter und Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die vorgesehene Person unzuverlässig ist, oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.   | (keine Änderung)  |
| (6) Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden der genannten Personen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.   | (keine Änderung)  |
| (7) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 bei Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse einer Seilbahn zulassen.  | (keine Änderung)  |
| <b>§ 14</b><br><br>Eröffnung des Betriebs  | <b>§ 9</b><br><br>Eröffnung des Betriebs  |
| (1) Die Genehmigungsbehörde kann für die betriebsfertige Herstellung der Seilbahn und die Eröffnung des Betriebs eine Frist setzen.  | (keine Änderung)  |
| (2) Die Eröffnung des Betriebs bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch eine Abnahme festgestellt ist, dass die Sicherheit der Anlage gewährleistet ist,</li> <li>2. die Nebenbestimmungen der Genehmigung und des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung erfüllt sind,</li> <li>3. mindestens ein Betriebsleiter und die für eine sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt und bestätigt sind und</li> <li>4. der Unternehmer ausreichend versichert</li> </ol> | (2) Die Eröffnung des Betriebs bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch eine <b>Inbetriebnahme</b> festgestellt ist, dass die Sicherheit der <b>Seilbahn</b> gewährleistet ist,</li> <li>2. die Nebenbestimmungen der Genehmigung und des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung erfüllt sind,</li> <li>3. mindestens ein Betriebsleiter und die für eine sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt und bestätigt sind und</li> <li>4. der Unternehmer ausreichend versichert</li> </ol> |

| ist.  | ist.  |
|---|---|
| (3) Die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie sind durch den Bauherrn oder seinem Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde vorzulegen sowie in Kopie bei der Anlage aufzubewahren. Diese Unterlagen sind von der Aufsichtsbehörde und vom Betreiber der Seilbahn für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren.  | <b>(3) Die Sicherheitsanalyse nach § 3 Absatz 2, die EU-Konformitätserklärungen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/424 und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/424 sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde vorzulegen sowie in Kopie bei der Seilbahn aufzubewahren. Diese Unterlagen sind von der Aufsichtsbehörde und vom Betreiber der Seilbahn für die Dauer des Betriebs der Seilbahn aufzubewahren.</b> |
| (4) Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Erlaubnis für höchstens drei Jahre erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 mit Ausnahme der Nummer 2 erfüllt sind.   | (keine Änderung)  |
| (5) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.   | (keine Änderung)  |
| (6) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Anlagen der Seilbahnen gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.  | (6) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Seilbahnen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.  |
| <b>§ 15</b><br><br>Versicherungspflicht<br><br>Der Unternehmer einer Seilbahn, die nicht von einem Land der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird, ist verpflichtet, zur Deckung der ihm obliegenden Haftung für Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Vorschrift des § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes gilt entsprechend. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt oder aus sonstigen Gründen beendet oder geändert wird. Der Versicherungsvertrag ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. | <b>§ 10</b><br><br>Versicherungspflicht<br><br>(keine Änderung)   |
| <b>§ 16</b><br><br>Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau<br><br>(1) Seilbahnen sind jährlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem von ihr beauftragten Sachverständigen auf ihre Sicherheit zu überprüfen.  | <b>§ 11</b><br><br>Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau<br><br>(keine Änderung)   |

|  |  |
|--|--|
| <p>(2) Die Aufsichtsbehörde beziehungsweise der Sachverständige erstellt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung, der dem Seilbahnunternehmer von der Aufsichtsbehörde übergeben wird. Die im Bericht aufgeführten Maßnahmen hat der Unternehmer umzusetzen und den Vollzug der Aufsichtsbehörde zu melden.</p>   | <p>(keine Änderung)</p>  |
| <p>(3) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Sicherheit der Anlage oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein können. Er hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht und eine Übersicht über die Zahl der beförderten Personen vorzulegen.</p>  | <p>(3) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Sicherheit der <b>Seilbahn</b> oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein können. Er hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht und eine Übersicht über die Zahl der beförderten Personen vorzulegen.</p>   |
| <p>(4) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist oder Betriebsanlagen oder Fahrzeuge erheblich beschädigt worden sind,</li> <li>2. Betriebsvorkommnisse, die öffentliches Aufsehen erregen.</li> </ol> <p>Er hat ferner der Aufsichtsbehörde alle Betriebsunterbrechungen mitzuteilen.</p>  | <p>(4) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist oder Betriebsanlagen oder Fahrzeuge erheblich beschädigt worden sind,</li> <li>2. Betriebsvorkommnisse, die öffentliches Aufsehen erregen.</li> </ol> <p>Er hat ferner der Aufsichtsbehörde alle Betriebsunterbrechungen mitzuteilen.</p>  |
| <p>(5) Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Unternehmers nach der Genehmigung innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Anlagen, einschließlich der Fahrzeuge und Geschäftsräume, sowie Einsichtnahmen in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt. Die Auskünfte im Sinne von Satz 1 sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.</p> | <p>(5) Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Unternehmers nach der Genehmigung innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und <b>Seilbahnen</b>, einschließlich der Fahrzeuge und Geschäftsräume, sowie Einsichtnahmen in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt. Die Auskünfte im Sinne von Satz 1 sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.</p> |
| <p>(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.</p>  | <p>(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.</p>  |
| <p>§ 17<br/>Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle</p>   | <p>§ 12<br/>Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>(1) Der Unternehmer hat durch Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie Inspektionen dafür zu sorgen, dass die Anlage während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie entspricht.</p>  | <p>(1) Der Unternehmer hat durch Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie Inspektionen dafür zu sorgen, dass die <b>Seilbahn</b> während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der <b>Verordnung (EU) 2016/424</b> entspricht.</p>   |
| <p>(2) Für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, die Inspektionen und Betriebskontrollen sowie für den Brandschutz und die Alarmierung hat der Unternehmer einen Plan nach dem Stand der Technik aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Über die Maßnahmen und Kontrollen sind Nachweise zu führen.</p>  | <p>(2) Für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, die Inspektionen und Betriebskontrollen sowie für den Brandschutz und die Alarmierung hat der Unternehmer einen Plan nach <b>den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik</b> aufzustellen, regelmäßig auf den Stand der <b>allgemein anerkannten Regeln der Technik</b> zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Über die Maßnahmen und Kontrollen sind Nachweise zu führen.</p>   |
| <p>(3) Der Unternehmer hat Sachverständige, sachverständige Stellen oder seilbahntechnische Fachfirmen hinzu zu ziehen, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen.</p>  | <p>(3) Der Unternehmer hat Sachverständige, sachverständige Stellen oder seilbahntechnische Fachfirmen <b>hinzuzuziehen</b>, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen.</p>   |
| <p><b>§ 18</b><br/><br/>Dokumentation</p> <p>(1) Die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen, die alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie nachgewiesen werden, müssen dem Bauherrn vorliegen. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf die Instandhaltung, Überwachung, Einstellung und Wartung enthalten sind.</p> | <p><b>§ 13</b><br/><br/>Dokumentation</p> <p>(1) Die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen, die alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der <b>Verordnung (EU) 2016/424</b> nachgewiesen werden, müssen dem Bauherrn vorliegen. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf die Instandhaltung, Überwachung, Einstellung und Wartung enthalten sind.</p> |
| <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind vom Bauherrn dem Betreiber der Anlage zu übergeben. Wechselt während der Dauer des Betriebs das betriebsführende Unternehmen, hat der bisherige Betreiber die Unterlagen an den neuen Betreiber zu übergeben.</p>   | <p>Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind vom Bauherrn <b>an die für die Seilbahn verantwortliche Person</b> zu übergeben. Wechselt während der Dauer des Betriebs das betriebsführende Unternehmen, hat der bisherige Betreiber die Unterlagen an den neuen Betreiber zu übergeben.</p>  |
| <p>3. Abschnitt<br/><br/>Sonstige Bestimmungen<br/><br/>§ 19</p>   | <p>3. Abschnitt<br/><br/>Sonstige Bestimmungen<br/><br/>§ 14</p>   |

|   |  |
|---|--|
| Aufsicht  | Aufsicht   |
| <p>(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie hat von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die vom Betrieb von Bahnen im Sinne des § 1 ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, und vom Betrieb dieser Bahnen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.</p> | <p><b>(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie hat von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die vom Betrieb von Seilbahnen im Sinne des § 1 ausgehen und durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum, gefährdet wird, und vom Betrieb dieser Seilbahnen ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.</b></p> |
| <p>(2) Die Aufsichtsbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs oder zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen. Ist die Betriebssicherheit der Anlage nicht gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Seilbahnbetriebs anordnen.</p>  | <p>(2) Die Aufsichtsbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs oder zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen. Ist die Betriebssicherheit der <b>Seilbahn</b> nicht gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Seilbahnbetriebs anordnen.</p>  |
| <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstellen, die zugelassen oder von der Genehmigungsbehörde oder Aufsichtsbehörde anerkannt sind.</p>  | <p>(keine Änderung)</p>  |
| <p>(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Seilbahnen, deren Infrastruktur, Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme nicht mehr den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie entsprechen, eine Sicherheitsanalyse nach Anhang III der EG-Seilbahnrichtlinie verlangen.</p>  | <p><b>(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Seilbahnen, deren Infrastruktur, Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme nicht mehr den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, eine Sicherheitsanalyse nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/424 verlangen.</b></p>   |
| <p>§ 20</p> <p>Zuständige Behörde</p> <p>(1) Genehmigungs-, Aufsichts-, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung. Die Einhaltung von Arbeitsschutzzvorschriften wird von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden überwacht.</p> <p>(2) Bedarf eine Anlage neben einer Genehmigung nach diesem Gesetz einer</p>   | <p>§ 15</p> <p>Zuständige Behörde</p> <p>(keine Änderung)</p> <p>(2) Bedarf eine <b>Seilbahn</b> neben einer Genehmigung nach diesem Gesetz einer</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, so entscheidet die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Benehmen mit der für Bauen zuständigen Behörde.</p>   | <p>baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, so entscheidet die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Benehmen mit der für Bauen zuständigen Behörde.</p>   |
| <p><b>§ 21</b><br/><br/>Rechtsverordnungen</p> <p>Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen an den Betrieb der Seilbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,</li> <li>2. die Voraussetzungen regeln, unter denen einer Bahn eine Genehmigung erteilt oder diese widerrufen wird; dasselbe gilt für den Nachweis der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 einschließlich der Verfahren der Zulassung und Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen; in der Rechtsverordnung können Regelungen über eine Prüfung der Fachkunde des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen einschließlich der Regelungen über Ablauf und Inhalt der Prüfungen, die Leistungsbewertung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen werden,</li> <li>3. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen, benannten Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung betreffen,</li> <li>4. einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen auf den Bahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts enthalten,</li> <li>5. die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebs der Bahnen gegen Störungen und Schäden sowie für das Unfallmeldewesen enthalten,</li> </ol> | <p><b>§ 16</b><br/><br/>Rechtsverordnungen</p> <p>Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen an den Betrieb der Seilbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach den neuesten <b>technischen Entwicklungen</b> und nach den Internationalen Abmachungen einheitlich regeln,</li> <li>2. die Voraussetzungen regeln, unter denen einer <b>Seilbahn</b> eine Genehmigung erteilt oder diese widerrufen wird; dasselbe gilt für den Nachweis der Voraussetzungen des § 4 <b>Absatz 1</b> einschließlich der Verfahren der Zulassung und Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen; in der Rechtsverordnung können Regelungen über eine Prüfung der Fachkunde des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen einschließlich der Regelungen über Ablauf und Inhalt der Prüfungen, die Leistungsbewertung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses getroffen werden,</li> </ol> <p>(aufgehoben)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen auf den <b>Seilbahnen</b> entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts enthalten,</li> <li>4. die notwendigen Vorschriften zum Schutz der <b>Seilbahnen</b> und <b>deren Betrieb</b> gegen Störungen und Schäden sowie für das Unfallmeldewesen enthalten,</li> </ol> |

|   |   |
|---|---|
| <p>6. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgestellt werden,</p> <p>7. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen gemäß den §§ 3 und 4 regeln,</p> <p>8. die Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß § 6 betreffen und</p> <p>9. die Durchsetzung der ordnungsgemäßen CE-Konformitätskennzeichnung festlegen.</p>  | <p>5. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienen; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgestellt werden.</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p>  |
| <p><b>§ 22</b></p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Seilbahn baut oder eine wesentliche Erweiterung oder Änderung des Bahnbetriebs vornimmt oder gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung verstößt,</p> <p>2. ohne die nach § 11 erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung eine Seilbahn baut oder ändert,</p> <p>3. entgegen § 13 keinen Betriebsleiter und nicht mindestens einen Stellvertreter bestellt, die zuverlässig und fachlich geeignet sind,</p> <p>4. ohne die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Seilbahn eröffnet oder gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung verstößt,</p> <p>5. entgegen § 16 Abs. 3 bis 5 der zuständigen Behörde nicht alle Vorkommnisse, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können, oder nicht alle Betriebsunterbrechungen und Unfälle im Sinne von § 16 Abs. 4 mitteilt oder eine Auskunft nicht, nicht fristgemäß, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig</p> | <p><b>§ 17</b></p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ohne die nach <b>§ 4</b> erforderliche Genehmigung eine Seilbahn baut oder eine wesentliche Erweiterung oder Änderung des <b>Seilbahnbetriebs</b> vornimmt oder gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung verstößt,</p> <p>2. ohne die nach <b>§ 6</b> erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung eine Seilbahn baut oder ändert,</p> <p>3. entgegen <b>§ 8</b> keinen Betriebsleiter und nicht mindestens einen Stellvertreter bestellt, die zuverlässig und fachlich geeignet sind,</p> <p>4. ohne die nach <b>§ 9 Absatz 2</b> Satz 1 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Seilbahn eröffnet oder gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung verstößt,</p> <p>5. entgegen <b>§ 11 Absatz 3</b> bis 5 der zuständigen Behörde nicht alle Vorkommnisse, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können, oder nicht alle Betriebsunterbrechungen und Unfälle im Sinne von <b>§ 11 Absatz 4</b> mitteilt oder eine Auskunft nicht, nicht fristgemäß, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet oder die im Prüfbericht nach § 16 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig umsetzt,</p> <p>6. einer auf Grund § 19 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,</p> <p>7. einer nach § 21 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.</p> | <p>vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet oder die im Prüfbericht nach § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig umsetzt,</p> <p>6. einer auf Grund <b>§ 14 Absatz 2</b> ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,</p> <p>7. einer nach <b>§ 16</b> erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.</p> |
| <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.</p>   | (keine Aenderung)   |
| <p>4. Abschnitt<br/>Schlussbestimmungen<br/>§ 23<br/>(aufgehoben)</p>   | <p>4. Abschnitt<br/>Schlussbestimmungen<br/><b>§ 18</b><br/><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>(1) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen keiner Genehmigung nach § 4.</b></p> <p><b>(2) Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, müssen weiterhin die Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.</b></p>  |
| <p>§ 24<br/>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>   | <p><b>§ 19</b><br/>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>  |

## II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Verordnung (EU) 2016/424 (Stand: 23.05.2019):**

#### **Artikel 3 - Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Seilbahn“: ein an seinem Bestimmungsort errichtetes, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehendes Gesamtsystem, das zum Zweck der Beförderung von Personen entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen wurde und bei dem die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt;
2. „Teilsystem“: ein in Anhang I aufgeführtes, für den Einbau in Seilbahnen bestimmtes einzelnes System oder eine Kombination aus solchen Systemen;
3. „Infrastruktur“: ein speziell für jede Seilbahn entworfenes und jeweils vor Ort errichtetes Stationsbauwerk oder Streckenbauwerk, das die Liniенführung und die Gegebenheiten des Systems berücksichtigt und das für die Errichtung und den Betrieb der Seilbahn erforderlich ist, einschließlich der Fundamente;
4. „Sicherheitsbauteil“: ein Bauteil oder eine Einrichtung, die in ein Teilsystem oder in eine Seilbahn zur Erfüllung einer Sicherheitsfunktion eingebaut werden soll und dessen bzw. deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Fahrgästen, Betriebspersonal oder Dritten gefährdet;
5. „betriebstechnische Erfordernisse“: die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Entwurf und Bau haben und für einen sicheren Betrieb der Seilbahn erforderlich sind;
6. „Wartungstechnische Erfordernisse“: die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Entwurf und Bau haben und für die Instandhaltung erforderlich sind, und die entworfen wurden, um den sicheren Betrieb der Seilbahn zu gewährleisten;
7. „Seilschwebebahnen“: eine Seilbahn, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden;
8. „Schlepplift“: eine Seilbahn, bei der die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden;
9. „Standseilbahn“: eine Seilbahn, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegen oder durch feste Bauwerke gestützt sein kann;
10. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
11. „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils auf dem Unionsmarkt;
12. „Inbetriebnahme“: den erstmaligen Einsatz einer Seilbahn explizit zum Zweck der Beförderung von Personen;
13. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil herstellt bzw. entwerfen oder herstellen lässt und dieses Teilsystem oder Sicherheitsbauteil unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder es in eine Seilbahn einbaut;
14. „Bevollmächtigter“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

15. „Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
16. „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
17. „Wirtschaftsakteure“: Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils;
18. „technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen eine Seilbahn, eine Infrastruktur, ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil genügen müssen;
19. „harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nummer 1025/2012;
20. „Akkreditierung“: eine Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008;
21. „nationale Akkreditierungsstelle“: eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008;
22. „Konformitätsbewertung“: das Verfahren zur Bewertung, ob die wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung an ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil erfüllt worden sind;
23. „Konformitätsbewertungsstelle“: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen in Bezug auf Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile durchführt;
24. „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines bereits der für die Seilbahn verantwortlichen Person bereitgestellten Teilsystems oder Sicherheitsbauteils abzielt;
25. „Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Teilsystem oder Sicherheitsbauteil auf dem Markt bereitgestellt wird;
26. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
27. „CE-Kennzeichnung“: eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

## **Artikel 5 - Inbetriebnahme von Seilbahnen**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Einklang mit Artikel 9 alle geeigneten Maßnahmen, um die Verfahren festzulegen, mit denen gewährleistet wird, dass Seilbahnen nur in Betrieb genommen werden, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder Eigentum nicht gefährden können, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet, gewartet und betrieben werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Einklang mit Artikel 9 alle geeigneten Maßnahmen, um die Verfahren festzulegen, mit denen gewährleistet wird, dass die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nur in Seilbahnen eingebaut werden, sofern sie den Bau von Seilbahnen ermöglichen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder Eigentum nicht gefährden können, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung ordnungsgemäß errichtet, gewartet und betrieben werden.
- (3) Bei Seilbahnen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind, vermutet.

(4) Diese Verordnung berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen und insbesondere von Arbeitnehmern beim Benutzen der betreffenden Seilbahnen für erforderlich halten, sofern dies nicht bedeutet, dass die Seilbahnen in einer nicht unter diese Verordnung fallenden Weise verändert werden.

#### **Artikel 8 - Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht für geplante Seilbahnen**

(1) Die für die Seilbahn verantwortliche Person, die von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht bestimmt wird, führt eine Sicherheitsanalyse der geplanten Seilbahn durch oder lässt diese durchführen.

(2) Die für jede Seilbahn erforderliche Sicherheitsanalyse muss

- a) jeder geplanten Betriebsart Rechnung tragen;
- b) nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden;
- c) den Stand der Technik und die Komplexität der jeweiligen Seilbahn berücksichtigen;
- d) gewährleisten, dass bei Entwurf und Ausführung der Seilbahn das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Bedingungen berücksichtigt werden, damit ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit erreicht wird;
- e) alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Seilbahn und der mit ihr verbundenen äußeren Einflussfaktoren im Zusammenhang mit Entwurf, Bau und Inbetriebnahme abdecken;
- f) es ermöglichen, anhand der bisherigen Erfahrungen die Risiken zu ermitteln, die während des Betriebs der Seilbahn auftreten können.

(3) Die Sicherheitsanalyse erstreckt sich auch auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Auswirkung auf die Seilbahn und die dabei eingesetzten, mit ihnen verbundenen Teilsysteme, sodass die Sicherheitseinrichtungen

- a) beim ersten Anzeichen einer Störung oder eines Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleistenden Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt (fail safe) zu bleiben,
- b) redundant sind und überwacht werden oder
- c) so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls bewertet werden kann, und ihre Auswirkungen einen Standard aufweisen, der mit dem der Sicherheitseinrichtungen gleichwertig ist, die den unter den Buchstaben a und b genannten Kriterien genügen.

(4) Die Sicherheitsanalyse dient dazu, das Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen zu erstellen, die zur Behebung der Risiken vorgesehenen Maßnahmen zu empfehlen und die Liste der in die Seilbahn einzubauenden Teilsysteme und Sicherheitsbauteile aufzustellen.

(5) Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse wird in einen Sicherheitsbericht aufgenommen.

#### **Art. 9 - Genehmigung von Seilbahnen**

(1) Jeder Mitgliedstaat legt Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme von seinem Hoheitsgebiet befindlichen Seilbahnen fest.

(2) Die für die Seilbahn verantwortliche Person, die von einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht bestimmt wird, legt der für die Genehmigung der Seilbahn zuständigen Behörde oder Stelle den Sicherheitsbericht nach Artikel 8, die EU-Konformitätserklärung und die sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen sowie die Unterlagen über die Merkmale der Seilbahn vor. Die Unterlagen zur Seilbahn müssen auch die notwendigen Betriebsbedingungen, einschließlich der Betriebsbeschränkungen, sowie die vollständigen Angaben

im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung der Seilbahn enthalten. Eine Abschrift dieser Unterlagen ist bei der Seilbahn bereitzuhalten.

(3) Werden bei bestehenden Seilbahnen wesentliche Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile so geändert, dass die Inbetriebnahme von dem betreffenden Mitgliedstaat eine neue Genehmigung erfordert, so müssen die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Seilbahn als Ganzes die wesentlichen Anforderungen nach Anhang II erfüllen.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 1 genannten Verfahren nicht heranziehen, um aus Gründen, die im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Aspekten stehen, den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die dieser Verordnung genügen und die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder Eigentum nicht gefährden, wenn sie entsprechend ihrer bestimmungsgemäß Verwendung ordnungsgemäß errichtet wurden, zu untersagen, einzuschränken oder zu behindern.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen die Verfahren nach Absatz 1 nicht dazu benutzen, den freien Warenverkehr mit Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die dieser Verordnung genügen, zu untersagen, einzuschränken oder zu behindern.

## **Artikel 18 - Konformitätsbewertungsverfahren**

(1) Bevor ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht wird, unterzieht der Hersteller das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Absatz 2.

(2) Die Konformität von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen wird nach einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nach Wahl des Herstellers bewertet:

a) EU-Baumusterprüfung (Modul B — Baumuster) gemäß Anhang III in Kombination mit einem der folgenden Verfahren:

i) Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang IV;

ii) Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Prüfung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils (Modul F) gemäß Anhang V;

b) Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G) gemäß Anhang VI;

c) Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung (Modul H 1) gemäß Anhang VII.

(3) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsverfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst, in dem die notifizierte Stelle, die die in Absatz 2 genannten Verfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer anderen von dieser Stelle anerkannten Sprache.

## **Richtlinie (EU) 2012/34 (Stand: 21.11.2012):**

### **Artikel 19 – Anforderungen an die Zuverlässigkeit**

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, unter denen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt sind, um sicherzustellen, dass gegen das antragstellende Unternehmen oder die für seine Geschäftsführung verantwortlichen Personen

a) kein Urteil wegen schwerwiegender Straftaten einschließlich Wirtschaftsstrafaten ergangen ist;

b) kein Konkursverfahren eröffnet worden ist;

- c) kein Urteil wegen schwerwiegender in Verkehrsvorschriften aufgeführter Verstöße ergangen ist;
- d) kein Urteil wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht oder — im Falle eines Unternehmens, das einen grenzüberschreitenden Güterverkehr, der Zollverfahren unterliegt, zu betreiben wünscht — gegen zollrechtliche Pflichten ergangen ist.

## **Allgemeines Eisenbahngesetz (Stand 08.07.2019):**

### **§ 6b - Anforderungen an die Zuverlässigkeit**

- (1) Die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen und das Unternehmen müssen zuverlässig sein.
  - (2) Eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person gilt insbesondere dann nicht als zuverlässig, wenn sie
    1. rechtskräftig wegen Straftaten, einschließlich in Verkehrsvorschriften aufgeführter Verstöße, oder
    2. wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht, oder
    3. im Falle eines Unternehmens, das einen grenzüberschreitenden Güterverkehr, der Zollverfahren unterliegt, zu betreiben wünscht, wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen zollrechtliche Pflichten, oder
    4. wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Pflichten, die sich aus allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergeben, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
  - (3) Ein Unternehmen gilt insbesondere dann nicht als zuverlässig, wenn gegen dieses eine Geldbuße von mehr als einhunderttausend Euro
    - 1. wegen schwerwiegender Gesetzesverstöße, einschließlich in Verkehrsvorschriften aufgeführter Verstöße, oder
    - 2. wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht, oder
    - 3. im Falle eines Unternehmens, das einen grenzüberschreitenden Güterverkehr, der Zollverfahren unterliegt, zu betreiben wünscht, wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen zollrechtliche Pflichten oder
    - 4. wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Pflichten, die sich aus allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergeben, bestandskräftig festgesetzt wurde.

### **§ 18 - Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung**

- (1) Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,
  1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,

2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. § 17 bleibt unberührt. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Vorhabenträger zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne des § 18e Absatz 1, ist § 18e Absatz 1 und 5 in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung entsprechend anzuwenden.

## **Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (Stand: 20.11.2019):**

### **§ 251 - Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung**

- (1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.
- (2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

### **§ 254 – Mitverschulden**

- (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

## **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG (Stand: 13.05.2019):**

### **§ 34 - Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen**

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projekträger hat die zur

Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhriche in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhriche nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

#### **§ 44 - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote). Artikel 9 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/ EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch

anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

## **Strafgesetzbuch – StGB (Stand: 20.11.2019):**

### **§ 12 Verbrechen und Vergehen**

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

## **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG (Stand: 13.05.2019):**

### **§ 18 - Beteiligung der Öffentlichkeit**

(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

(2) In einem vorgelagerten Verfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 und abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Auf eine Benachrichtigung nach § 73 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in einem vorgelagerten Verfahren verzichtet werden.

### **§ 21 - Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit**

(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern.

(2) Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

(3) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(4) Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hin.

(5) Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

## **Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG (Stand: 21.6.2019):**

### **§ 72 - Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren**

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht.

### **§ 73 – Anhörungsverfahren**

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zusetzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;

2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;

3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4. dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche

vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nummer 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.

## **§ 74 - Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung**

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untnlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen

Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

## **§ 75 - Rechtswirkungen der Planfeststellung**

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des

benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

## **§ 76 - Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens**

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

## **§ 77 - Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses**

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschluss sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustands oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

## **§ 78 - Zusammentreffen mehrerer Vorhaben**

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, so entscheidet, falls nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Bundesbehörden in den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Bundesbehörden zuständig sind, die Bundesregierung, sonst die zuständige oberste Bundesbehörde. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die obersten Bundes- und Landesbehörden nicht einigen, die Bundesregierung und die Landesregierung das Einvernehmen darüber herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist.